

Ausübung von Anwendungspatenten, insbesondere in Schweden

Von Rechtsanwalt Dr. WEBER, Leverkusen

Die Patentgesetze aller Staaten sehen vor, daß ein Patent zurückgenommen oder zumindestens zwangslicenziert werden kann, falls dasselbe nicht nach einer bestimmten Anlaufzeit, die bekanntlich für die dem Pariser Unionsvertrag angeschlossenen Staaten 3 Jahre seit der Hinterlegung der Anmeldung in dem betreffenden Lande beträgt, ausgeübt worden ist, es sei denn, daß der Patentinhaber triftige Gründe für die Nichtausübung geltend machen kann.

Literatur und Rechtssprechung der wichtigsten Länder enthalten viel Material über die Frage, was als Ausübung und was als ausreichender Entschuldigungsgrund anzusehen ist. Dieses Material bezieht sich aber in der Hauptsache auf Herstellungspatente; dagegen ist bezüglich der Anwendungspatente die Ausbeute ziemlich mager.

Unter Anwendungspatenten versteht man bekanntlich Patente, durch die die bestimmte Anwendung eines bisher bekannten oder auch unbekannten Stoffes geschützt ist. So ist z. B. die Verwendung von Diphenylamin als Vulkanisationsbeschleuniger in Deutschland unter Patentschutz gestellt gewesen, obgleich es ein in der chemischen Industrie längst bekanntes Produkt gewesen ist, oder, was im vorliegenden Fall in Frage kommt, die Verwendung eines bekannten chemischen Körpers als Saatgutbeize. Wenn es auch auf den ersten Blick durchaus einleuchtend erscheinen mag, daß derartige Anwendungspatente dadurch als ausgeübt anzusehen sind, daß sie in dem betreffenden Lande angewendet werden, d. h. also bezüglich der obigen Beispiele, daß bei der Vulkanisation Diphenylamin zugesetzt wird, oder daß die Bauern oder Saatgutgenossenschaften das Saatgetreide mit dem Beizmittel beizen, so ist diese Auffassung keineswegs in allen Ländern eindeutig klar. Dabei spielt bei sonders die Frage eine Rolle, ob das zur Anwendung gebrachte Produkt aus dem Auslande importiert werden darf oder im Inland hergestellt sein muß.

Für Deutschland dürfte die Rechtslage klar sein. Schon Kent sagt in seinem Kommentar zum Patentgesetz, Seite 806:

„Das Gesetz legt die Verpflichtung auf, die Erfindung im Inland zur Ausführung zu bringen, d. h. es soll der Erfindungsgedanke innerhalb des Deutschen Reiches praktisch verwirklicht werden. Dies geschieht dadurch, daß, wenn die Erfindung einen körperlichen Gegenstand betrifft, dieser im Inland hergestellt, und wenn es sich um die Erfindung eines Verfahrens handelt, dasselbe in Deutschland angewendet wird.“

Und er sagt dann weiter:

„Gleichgültig ist es, ob die zur Anwendung des Verfahrens erforderlichen Materialien aus dem Inland bezogen werden.“

Abtransport der Lübecker Patentschriftensammlung. Im ersten Heft dieser Zeitschrift¹⁾ wurde im Verzeichnis der Patentschriften-Auslegestellen oder -Sammlungen die vollständige Sammlung deutscher Patentschriften bei der Industrie- und Handelskammer Lübeck angeführt. Diese völlig erhaltene lückenlose Sammlung wurde von der britischen Militärregierung auf die Liste der Industrie-Demontage gesetzt. Vergeblich haben sich die verschiedensten deutschen Stellen, darunter die Industrie- und Handelskammer Lübeck, die Landesregierung Schleswig-Holstein, die Zweigstelle Nord der Patentanwaltskammer bemüht, die Patentschriftensammlung für Lübeck und die deutsche Wirtschaft zu retten. Der endgültige Abtransport der Sammlung nach London wurde von der zuständigen Stelle der britischen Militärregierung verfügt.

PA. v. K. —1115—

Steuerbegünstigungen für Erfinder

Die Finanzleitstelle Hamburg hat durch Erlass v. 18. 11. 46 (S. 2194-4/St 1) angeordnet, daß die Erlasse des Reichsministers für Finanzen vom 11. 9. 44 (S. 2194-632 III im RStBl. S. 586) betreffend Einkommensteuerbehandlung der freien Erfinder und vom 10. 9. 43 (S. 2174 — 348 III im RStBl. S. 701) betreffend Besteuerung von Erfindervergütungen und von Belohnungen für besondere Leistungen von Arbeitnehmern unter Ergänzung in einigen Punkten weiter in Geltung bleiben. Der Oberfinanzpräsident, Düsseldorf hat die verschiedenen Regelungen unter Anpassung an die veränderten Verhältnisse am 30. 12. 46 wie folgt zusammengefaßt (S. 2194/S. 2174 A — St. VII 1a).

I. Einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder

1. Freie Erfinder sind natürliche Personen und Personengesellschaften, die ihre Erfindertätigkeit nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausüben. Erfindertätigkeit ist eine Tätigkeit, die auf die Erzielung einer patentfähigen Erfindung gerichtet ist. Der Erfinder arbeitet entweder auf eigenes Wagnis, oder im Auftrag und mit Zuschüssen des Staates oder ähnlicher Stellen, oder er arbeitet in Verbindung mit Hochschulen und Forschungsinstituten, die ihm Einrichtungen und Hilfskräfte zur Verfügung stellen.

¹⁾ Vergl. 19, 27 [1947]

Ähnlich äußert sich z. B. auch Kisch in seinem „Handbuch des deutschen Patentrechtes“ (1923) auf Seite 239 und 240.

Auch in England sind Anwendungspatente als durch den Benutzer ausgeübt anzusehen, obwohl sie trotzdem auf Antrag eines Fabrikanten unter Zwangslizenz gestellt werden können, wenn durch die Anwendung des Patentes der Hersteller in der Herstellung, Benutzung oder dem Verkauf der zu dem Anwendungsverfahren benutzten Materialien in einer unfairen Weise beeinträchtigt wird (Section 27, II.). Dagegen ist z. B. diese Frage in Italien und Frankreich nicht einwandfrei geklärt.

Für Schweden hat sie eine Klärung durch eine Entscheidung des Höchstgerichts erhalten, die am 21. März 1945 in Sachen Aktiebolaget Ewos gegen I.G. Farbenindustrie A.-G., Leverkusen-I.G.-Werk ergangen ist. Während die ersten beiden Instanzen das fragliche Patent Nr. 74463, durch welches die Verwendung eines chemischen Körpers, der aus Deutschland eingeführt wurde, zum Beizen von Saatgut geschützt ist, nicht dadurch als in Schweden ausgeübt angesehen haben, daß das Saatgut in Schweden mit dem betreffenden Körper gebeizt worden ist, hat das Höchstgericht anerkannt, daß hierdurch die durch das Patent geschützte Erfindung in Schweden als ausgeübt anzusehen ist.

Die Klägerin hatte sich für ihre gegenteilige Ansicht u. a. auf ein Gutachten des ehemaligen Präsidenten des Stockholmer Patentamtes, Herrn Hjertén, gestützt und die von diesem Gutachter vertretene Ansicht scheint auch in den maßgebenden schwedischen Kreisen sehr weit verbreitet zu sein; denn man will durch Aufzählen eines neuen entsprechenden Prozesses versuchen, das Höchstgericht zu einer Revision seiner Ansicht zu bewegen. Ob dies gelingen wird, ist allerdings zweifelhaft, denn die Beschwerdeabteilung des Stockholmer Patentamtes, die vom Höchstgericht zu einer gutachtlichen Äußerung aufgefordert worden war, hat in ihrem Gutachten vom 3. November 1944 (in Übersetzung) folgendes gesagt:

„Die Beschwerdeabteilung kommt im Hinblick auf das Angeführte zu dem Resultat, daß die durch das Patent 74631 geschützte Erfindung hier im Reiche ausgeübt worden ist. Daß diese Ausübung in einem den Verhältnissen hier im Lande wesentlich entsprechenden Umfang stattgefunden hat und daß die Ausübung unter Mitwirkung von Farbenindustrie zustande gekommen ist, dürfte als klar gelegt angesehen werden können. Ein Antrag auf Zwangslizenz, betreffend das Patent Nr. 74631, sollte daher nach Ansicht der Beschwerdeabteilung nicht genehmigt werden.“ (1503)

2. Die Einkünfte sind solche aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb, soweit sie im Rahmen eines Gewerbebetriebes anfallen. Begünstigt werden nicht nur die unmittelbar aus der Erfindertätigkeit fließenden Einkünfte, sondern auch die in der gewerblichen Ausnutzung anfallenden Einkünfte. Dabei ist ohne Bedeutung, ob der Erfinder das Gewerbe im eigenen Betrieb als Einzelunternehmer oder im Betrieb einer Personengesellschaft ausübt, an der er beteiligt ist. Wird die Erfindung im Rahmen einer Personengesellschaft ausgewertet, so genießen die Vergünstigungen außer dem Erfinder selbst auch die Mitgesellschafter.

3. Steuervergünstigung kommt nur in Betracht für volkswirtschaftlich wichtige Versuche oder Erfindungen.

4. Die Vergünstigung besteht in folgendem:

- Die Versuchskosten brauchen bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG nicht aktiviert zu werden, sondern können voll als Betriebsausgabe abgesetzt werden.
- Die Verluste, die sich durch die steuerliche Behandlung nach Ziffer 4a in den 5 vorangegangenen Wirtschaftsjahren ergeben haben und bei der Veranlagung dieser Jahre nicht ausgeglichen oder als Verlustabzug abgezogen worden sind, dürfen bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb abgesetzt werden. Die Verluste sind bis zur Höhe der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb in den früheren Jahren zu berücksichtigen. Zuerst mindern sich die in den betreffenden Jahren erzielten Einkünfte aus Erfindungen und sodann die übrigen Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb.
- Die anteilige aus der Tabelle sich ergebende Einkommensteuer wird nur zur Hälfte erhoben.

Beispiel: a) A. Steuergruppe I hat 1946 ein Einkommen von RM 100000,—, darunter RM 40000,— aus Erfindertätigkeit. Die Einkommensteuer von RM 100000,— beträgt RM 85513,—, die auf die 40000,— entfallende Steuer beträgt

$$\begin{array}{rcl} 85513,- \times 40000,- & = & \text{RM } 34205,- \\ 100000,- & & \end{array}$$

Diese sind nur in Höhe von RM 17102,— erhoben, so daß die Gesamtsteuer 85513,— — 17102,— = RM 68411,— beträgt.

b) Beträgen im vorerwähnten Falle die Einkünfte aus Erfindungen RM 120000,— so wäre der Betrag von 85513,— nur mit $\frac{1}{2}$ zu erheben.

5. Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergünstigung ist, daß der Steuerpflichtige

- die volkswirtschaftliche Bedeutung seiner Versuche oder Erfindungen durch eine Bescheinigung der zuständigen Landeswirtschaftsministers belegt.
- die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben aus den begünstigten Versuchen und Erfindungen gesondert aufzeichnet.

II. Lohnsteuerliche Behandlung von Erfindervergütungen und von Belohnungen für besondere Leistungen bei den Arbeitnehmern

In Betracht kommen patentfähige Gefolgschaftserfindungen und nicht-patentfähige Verbesserungsvorschläge im Betrieb. Nur soweit eine Erfindung aus der Arbeit des Arbeitnehmers im Betrieb entstanden ist, handelt es sich um eine sogenannte Gefolgschaftserfindung, die dem Unternehmer anzubieten ist und deren Vergütung der Arbeitslohn darstellt. Andernfalls handelt es sich um freie Erfindungen.

Eine Gefolgschaftserfindung kann auch nur freie Erfindung werden, wenn der Unternehmer von dem Angebot keinen Gebrauch macht und sie dem Arbeitnehmer zur Verwertung freigibt.

Für die steuerliche Begünstigung gilt nach dem Erlass vom 10. 9. 43 S. 2174 — 348 III folgendes:

1. Erfindervergütungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb sind Arbeitslohn.

2. Der Lohnsteuerabzug von den Erfindervergütungen und Prämien beträgt die Hälfte der für „sonstige Bezüge“ zu berechnenden Lohnsteuer (K. G. Nr. 12 Artikel III, Ziffer 4 und 2 Ausführungs-Anweisung zum Artikel III Ziffer 3a).

3. Die Einkommensteuer von den Erfindervergütungen und Prämien ist durch den Lohnsteuerabzug gemäß Ziffer 2 abgegolten. Das bedeutet, daß die entsprechenden Vergütungen bei einer etwaigen Veranlagung zur Einkommensteuer nicht anzusetzen und die darauf einbehaltene Lohnsteuer nicht anzurechnen ist.

4. Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Begünstigung ist,

a) daß die Erfindervergütung RM 500,— oder die nach den Richtlinien (An-

lage 3) zu dem erwähnten Erlass errechnete Vergütung um nicht mehr als 25 v. H. übersteigt.

b) daß die Prämie für Verbesserungsvorschläge im Betrieb RM 500,— nicht übersteigt und außerdem

- die Zahl der jährlichen Prämienfälle im Betrieb nicht mehr als 5 v. H. der Kopfzahl der gesamten Gefolgschaft beträgt.
- die Höhe der Prämie vom Betriebsführer in Zusammenarbeit mit einigen bewährten Gefolgschaftsmitgliedern (regelmäßig dem Betriebsrat) bestimmt wird, und
- die Namen der ausgezeichneten Gefolgschaftsmitglieder und die Verbesserungsvorschläge selbst der gesamten Gefolgschaft durch Anschlag oder durch die Werkszeitung oder auf sonstige Weise bekannt gegeben werden.

c) Liegen die Voraussetzungen unter aa—cc nicht sämtlich vor, so muß die Zustimmung zur Prämienzahlung seitens des Arbeitsamtes oder des Landesarbeitsamtes oder des Landesarbeitsministeriums vorliegen.

PA. v. K. —1114—

Österreich

Seit der Wiedereröffnung der Einlaufstelle für Patentanmeldungen am 13. 8. 45 gingen beim österreichischen Patentamt 6700 Patentanmeldungen ein. Im Jahre 1938 gingen 5005 Patentanmeldungen ein. Am 1. 5. 46 wurde die Vorprüfung im Patenterteilungsverfahren wieder aufgenommen. Die Vorarbeiten zur Wiederinkraftsetzung des alten österreichischen Patentgesetzes vom Jahr 1925 sind abgeschlossen.

Seit der Wiedereröffnung der Einlaufstelle für Markenanmeldungen am 19. 10. 45 sind beim österreichischen Patentamt 2822 Markenanmeldungen eingegangen. Die Eintragung der Marken wird jedoch erst nach Neuaufgabe des Markenregisters erfolgen. Es wird an der Wiederinkraftsetzung des alten österreichischen Markenschutzgesetzes gearbeitet.

Auch an einem Musterschutzgesetz wird gearbeitet, in dem die Schaffung eines zentralen Musterregisters geplant ist. Das deutsche Gebrauchsmusterrecht soll wieder abgeschafft werden. Noch bestehende Gebrauchsmuster sollen in Patente, Gebrauchsmusteranmeldungen in Patentanmeldungen umgewandelt werden.

Unionsprioritätsrechte, die während der Besetzung Deutschlands in Österreich entstanden sind, können in Österreich geltend gemacht werden.

PA. v. K. —1116—

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

Kontrollrat

„Regelung und Überwachung der naturwissenschaftlichen Forschung“, Gesetz Nr 25, Änderung vom 12. 11. 1946 (Bei Raketentreibstoffen und Wasserstoff-Peroxyd wird 50% durch 37% ersetzt¹⁾).

„Grundsätze zur Errichtung von Gewerkschaftsverbänden“. Direktive Nr. 31 vom 3. 6. 1946.

„Lohnerhöhungen im Kohlenbergbau“. Direktive Nr. 41 vom 17. 10. 1946.

„Auflösung des Staates Preußen“. Gesetz Nr. 46 v. 25. 2. 1947.

„Einstellung der deutschen Versicherungstätigkeit im Ausland“. (Ausgenommen sind solche Policen, bei denen das versicherte Risiko deutsch ist und Prämien und Leistungen in deutscher Währung erfolgen). Gesetz Nr. 47 v. 10. 3. 1947.

„Bestrafung der Entwendung und des rechtswidrigen Gebrauchs von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln und Gütern und von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen“. Gesetz Nr. 50 v. 20. 3. 1947.

Militärregierung für Deutschland US-Zone

„Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge“ Verordnung Nr. 9 v. 1. 1. 1947.

„Unrechtmäßiger Besitz von amerikanischen Militärzahlungsscheinen“. (Über Dollarbeträge lautend). Verordnung Nr. 10 v. 22. 1. 1947.

Berlin

„Kontrolle über die Herstellung von gefährlichen oder wertlosen pharmazeutischen Präparaten“. (Meldepflicht für alle Erzeuger von Pharmazeutika, Vorelegung von 3 Mustern beim Landesgesundheitsamt, Verkauf nur mit Zulassungsstempel gestattet. Ausnahme möglich für Erzeugnisse, die lt. Reichsgesetz vom Februar 1943 hergestellt wurden). Anordnung Bk/O (47) 60 vom 8. 3. 1947.

Verwaltungamt für Wirtschaft

„Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung“. (Kein Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht der bizonalen Verwaltungsräte) geänderte Fassung des vorläufigen Abkommens vom 5./11. 9. 1946. Änderung der Geschäftsordnung. Verlautbarung über die 10. Sitzung des VAW. vom 21. 3. 1947.

„Verlegung der Abteilung G V (Papiermasse, Papier und Druck) von Detmold nach Minden“, Simeonsplatz, ab 14. 5. 1947. Erlass vom 10. 4. 1947.

„Berechnung von Frachten bei Schnellöllieferungen“. Anordnung PR Nr. 3/47 vom 16. 1. 1947.

„Preise für stickstoffhaltige Düngemittel“ (Kalksalpeter). Ergänzung der Anordnung PR Nr. 1/47 vom 2. 1. 1947. Anordnung PR Nr. 10/47 vom 25. 2. 1947. In Kraft ab 2. 1. 1947.

„Preisfestsetzung für aus Belgien eingeführtes Thomasphosphat“. (RM 0,22 je kg citr. P_2O_5 ab Frachtgrundlage Aachen-Rothe Erde). Erlass vom 31. 1. 1947.

„Preisfestsetzung für eingeführtes Ammonnitrat“. Erlass vom 7. 3. 1947.

„Gebindemieten und Vertragsstrafen bei Nichtrückgabe von Leihgebinden in der Mineralölwirtschaft“. Erl. vom 29. 3. 1947.

„Durchführung des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939“ (RGBl. I S. 1609). (Erhöhung von Preisen, die auf Grund des § 22 KWVO. freiwillig gesenkt worden sind). Anordnung PR Nr. 32/47 vom 22. 4. 1947.

„Kohlezuteilungsplan April 1947“. Erlass vom 8. 3. 1947.

„Weitergewährung von Treuerabatten“. Erlass vom 19. 4. 1947.

„Kohlezuteilungsplan Mai—Juni 1947“. Erlass vom 8. 4. 1947.

„Zuschläge für die Verladung von losem Zement und Kalk“. Anordnung PR 16/47 vom 25. 3. 1947.

„Änderung der Stundenlohnzuschläge im Baugewerbe“. Anordnung PR 17/47 vom 25. 3. 1947.

„Höchstpreise für Einheitsanhänger“. Anordnung PR Nr. 29/47 vom 14. 4. 1947.

„Höchstpreise für Altgummi und Gummiaffälle“ Anordnung PR 31/47 vom 21. 4. 1947.

„Höchstpreise für angebaute und wild wachsende Heil- und Gewürzpflanzen“ Anordnung PR 33/47 vom 23. 4. 1947.

„Höchstpreise für Haut- und Knochenleim“ Anordnung PR 36/47 vom 28. 4. 1947.

„Grundsätze für Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise von Wirtschaftsausschüssen“. Bekanntgabe vom 18. 2. 1947.

[1016]

¹⁾ Vergl. d. Ztschr. 19, 52 [1947].